

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 37/07 B

L 5 KR 88/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 KR 434/04 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter
S c h r i e v e r und G a s s e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. November 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22.11.2007 ist unzulässig.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 1 SGG muss eine Nichtzulassungsbeschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung des Berufungsgerichts durch einen beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) begründet werden. Dies ist bis zum Ablauf der bis zum 12.3.2008 verlängerten Begründungsfrist (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG) nicht geschehen. Der frühere Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat lediglich die Beschwerde erhoben (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG), sie aber nicht begründet. Mit Schriftsatz vom 7.3.2008 hat er sodann mitgeteilt, dass er die Vertretung niedergelegt habe. Die Begründung ist auch nicht innerhalb eines Monats nach der am 18.4.2008 erfolgten Zustellung des die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussicht ablehnenden Beschlusses vom 8.4.2008 nachgeholt worden, sodass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Begründungsfrist (§ 67 SGG) ausscheidet. Die Beschwerde ist deshalb gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

